



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Landhausgasse 7
8010 Graz

Bearbeiter/in: Mag. Christian
Freiberger
Tel.: +43 (316) 877-4110
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1489/2012-35 Bezug: Abt13-10.10-S59/2013-4 Graz, am 05. April 2013

Ggst.: Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie;
Verordnungsentwurf, Begutachtung

Zu dem mit Schreiben vom 8. Februar 2013 übermittelten Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird, darf Folgendes mitgeteilt werden:

Die Idee, Flächen, die für Windenergiegewinnung geeignet sind, dafür zu sichern, und umgekehrt jene Flächen, die durch Windkraftanlagen eine Beeinträchtigung erwarten ließen, von einer entsprechenden Nutzung auszuschließen, entspricht genau den Zielrichtungen eines Sachprogramms. In diesem Sinne kann das Vorhaben nur unterstützt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abs. 1 legt den räumlichen Anwendungsbereich fest mit dem Geltungsbereich der Alpenkonvention in der Steiermark und nimmt den restlichen Teil der Steiermark davon aus. Dies kann sachlich damit gerechtfertigt werden, dass im übrigen Landesteil die Windverhältnisse derart sind, dass Windkraftanlagen kaum sinnvoll nutzbar betrieben werden können. Dies schließt aber nicht aus, dass dennoch eine Windkraftanlage dort errichtet werden könnte; auch die Gemeinden sind nicht gehindert, entsprechende Sondernutzungen auszuweisen. In diesem Fall könnten die Anlagen sogar unter erleichterten Bedingungen errichtet werden,

denn die Anforderungen, die sonst in Abwägungszonen einzuhalten sind, gelten für diesen übrigen Landesteil nicht.

Auch wenn die Abgrenzung des Gebietes durch Plan erfolgt, wäre es zweckmäßig, die Fundstelle der Alpenkonvention zu zitieren.

Abs. 2 bestimmt, dass das Entwicklungsprogramm aus dem Wortlaut und den planlichen Darstellungen (Anlagen) besteht. Es ist aber nicht festgelegt und somit nicht erkennbar, welche Anlagen als Teil der Verordnung gelten und wieviele es sind. Es wäre daher erforderlich, die Anlagen näher zu bezeichnen (zB. Übersichtsplan, Detailplan, Nummerierung), weil dies sonst Unklarheiten betreffend die Auflage verursacht und ein Einsicht Begehrender sich nicht über die Vollständigkeit informieren kann.

Den Auflageentwürfen sind neben dem Übersichtsplan auch Detailpläne angeschlossen, die die Vorrang- und Eignungszonen näher darstellen. Die Fachabteilung Verfassungsdienst geht davon aus, dass auch für alle Verbotszonen detaillierte Abgrenzungspläne vorhanden sind. Diese sind nämlich insofern erforderlich, als die Gemeinde ja verpflichtet sind, die Verbotszonen gemäß § 22 Abs. 2 und § 26 Abs. 7 StROG ersichtlich zu machen (auch wenn dies in § 4 nicht erwähnt ist). Eine Ersichtlichmachung ist allerdings nur dann möglich, wenn die Pläne detailliert gestaltet sind (aus dem Übersichtsplan alleine ist Abgrenzung undenkbar). Auch ist darauf hinzuweisen, dass nach § 3 Z. 1 in Ausschlusszonen Anlagenteile nicht einmal hineinragen dürfen. Dies ist nur dann bewerkstelligbar, wenn die Pläne parzellenscharf sind. Hiefür dürfte selbst ein Maßstab von 1:50000 (1mm = 50m) nicht ausreichen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass dieser Maßstab ebenso zu Unsicherheiten führen kann, wenn es um die Abgrenzung des 1000m-Streifens um die Vorrang- und Eignungszonen geht (Ausweisungsverbot). Hier könnte es zu Unsicherheiten bei geplanten Bauland- oder bestimmten Sondernutzungsausweisungen kommen.

Die Kundmachung von Plänen durch Auflage entspricht dem Stand der Legistik. Nach der derzeitigen Formulierung sind alle Pläne bei allen bezeichneten Stellen aufzulegen. Es wäre allerdings zu überlegen, ob es wirklich erforderlich ist, alle Detailpläne bei allen Gemeinden aufzulegen, oder diese auf die jeweils betroffene Gemeinde einzuschränken.

Zu § 3:

Die Einteilung in verschiedene Zonen mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen ist nachvollziehbar. Bei näherer Betrachtung der einzelnen Zonen und ihren Anforderungen und den damit verbundenen

Konsequenzen treten jedoch nur schwer verständliche Differenzierungen auf, die nicht in vollem Umfang nachvollziehbar sind. Dies sei wie folgt dargestellt:

Anlagenvoraussetzung:

In der Verordnung werden zum Teil für Anlagen bestimmte Anforderungen festgelegt. Dies betrifft die Vorrangzonen (Projekte mit Gesamtleistung von 20 MW ua.) und die Abwägungszonen (Vorgabe einer Leistungsdichte). In Eignungszonen brauchen die Anlagen überhaupt keine Anforderungen erfüllen.

Freihaltung und Abstände:

Bei Abwägungsflächen fällt auf, dass raumordnungsrechtlich keine Vorsorge erwartet wird, denn es wird bei der Abstandsbestimmung lediglich auf den Mindestabstand des Fußpunkts der Anlage Bezug genommen, nicht aber auf eine Flächenwidmung. Logischerweise muss aber zunächst eine geeignete Flächenwidmung bestehen; diese wird auf „Sondernutzung Freiland – Windkraftanlagen“ lauten müssen (wohl wie bei Eignungszonen), da die Errichtung von derartigen Anlagen im Bauland jedenfalls unzulässig ist (sonst wäre die Abstandsbestimmung zu gewidmetem Bauland sinnlos). Es stellt sich daher die Frage, warum auf den projektbezogenen Fußpunkt abgestellt wird und nicht festgelegt wird, dass die gewidmeten Flächen für die Widmung Sondernutzung Freiland diesen Abstand einhalten müssen (was auch den Bestimmungen über Vorrangzonen und Eignungszonen näher käme).

Umsetzung in der örtlichen Raumplanung (§ 3 Z. 4 und § 4):

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle überörtlichen Ausweisungen in örtlichen Plänen ersichtlich zu machen sind. In diesem Sinne überrascht es, wenn festgelegt wird, dass die Vorrangzonen ersichtlich zu machen sind. Dies umso mehr, als für Eignungszonen angeordnet wird, dass diese als Sondernutzung Freiland auszuweisen sind, während diese Festlegung für Vorrangzonen, die als noch geeignetere Flächen anzusehen sind, nicht gefordert wird. Für Verbotszonen ist überhaupt keine Anordnung getroffen (was insofern auch wieder inkonsequent ist).

Unabhängig von diesen Unklarheiten wird auf Folgendes hingewiesen:

Z 2:

Es könnte die Wortfolge „des Geltungsbereichs des Entwicklungsprogrammes“ entfallen. Zwangsläufig können sich die betroffenen Gebiete nur im Anwendungsbereich der Verordnung befinden.

Im dritten Satz wird von einer „Genehmigung“ gesprochen. Es ist aber nicht klar, um welche Genehmigung es sich handelt. Es wird die baurechtliche vermutet, könnten aber noch andere in Betracht kommen (elektrizitätsrechtlich, naturschutzrechtlich,..)?

Z. 4:

Eignungszonen sollen die Vorrangzonen „ergänzen“. Was damit gemeint sein soll, ist nicht klar. Vielmehr sind sie für Anlagen geeignet, die eine geringere Kapazität als solche aufweisen, die in Vorrangzonen errichtet werden sollen. Welche Kapazität dies allerdings ist, ist nicht definiert (siehe auch schon oben).

Zu § 4:

Die Anordnung, dass die planlichen Darstellungen nicht parzellenscharfe Festlegungen enthalten, ist problematisch. Dies wird nämlich dann schlagend, wenn es um die Umsetzung in der Gemeinde geht und der Spielraum der Gemeinde im Randbereich nicht vorgegeben ist, was zwangsläufig zu Streitfällen führt; insb. dann wenn es um die Abgrenzung des Baulandes/einer Sonderwidmung im 1000m-Bereich geht. Es ist davon auszugehen, dass für die Landesregierung im Zweifelsfall keine Versagungsmöglichkeit wegen Widerspruch zu einer überörtlichen Planung besteht.

Zu § 5:

In den Übergangsbestimmungen wird nur auf die Auflage nach § 38 hingewiesen. Dies bedeutet aber, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anhängige Verfahren zur Erlassung von örtlichen Entwicklungskonzepten nicht weitergeführt werden können.

Zu § 6:

Die Bestimmung ist eine Selbstbindungsbestimmung für die Landesregierung und ist mit keinerlei Sanktion verbunden. Sie könnte durchaus entfallen, denn alle Rechtsetzungsorgane sind im Grunde genommen verpflichtet, die Effektivität ihrer erlassenen Regelungen regelmäßig zu evaluieren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Fachabteilungsleiter i.V.

Mag. Christian Freiberger
(elektronisch gefertigt)